



Föderation der West-Thrakiens Türken in Europa
Beerdigungshilfefonds • Wemerstr. 2, 58454 Witten
Tel:+49.2302.913291 • Fax:+49.2302.913293 • info@abttf.org • www.abttf.org

ABTTF Beerdigungs Hilfe
Wemerstr. 2
58454 Witten

Stand: 03 / 2012

Im Notfall Tel.-Nr.: 0151 / 403 655 67
0176 / 239 605 53

Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Rückseite gelesen und akzeptiere die Bedingungen. Die folgenden Angaben zu meiner Person und zu weiteren Personen, die gemäß diesen Bedingungen den Hilfsfonds in Anspruch nehmen wollen, sind vollständig ausgefüllt. Ich möchte das Angebot ebenfalls nutzen und beantrage die Aufnahme in den Hilfsfonds.

DATUM:/...../..... UNTERSCHRIFT:

ANGABEN ZUR PERSON

VORNAME: NACHNAME:
GEBURTSORT: GEBURTSDATUM:/...../..... GESCHLECHT: männlich weiblich
NATIONALITÄT: Griechisch Deutsch, aus Griechenland stammend Doppelte Staatsbürgerschaft

ANGABEN ZUM EhePARTNER

VORNAME: NACHNAME:
GEBURTSORT: GEBURTSDATUM:/...../..... GESCHLECHT: männlich weiblich
NATIONALITÄT: Griechisch Deutsch, aus Griechenland stammend Doppelte Staatsbürgerschaft

ANSCHRIFT

ZUSTÄNDIGES GENERALKONSULAT:

DEUTSCHLAND STRASSE:
PLZ: STADT: TEL:
GRIECHENLAND STRASSE / DORF:
PLZ: STADT: TEL:

VOM FONDS BEGÜNSTIGTE UNVERHEIRATETE KINDER UNTER 18

VOR- / NACHNAME	GEBURTSORT	GEBURTSDATUM	NATIONALITÄT	SOHN/TOCHTER

KINDER ÜBER 18 JAHREN

VOR- / NACHNAME	GEBURTSORT	GEBURTSDATUM	NATIONALITÄT	SOHN/TOCHTER

Bankverbindung: ABTTF - Beerdigungshilfe, Stadtparkasse Witten, Kontonummer **62 86 02**, BLZ **452 500**

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BEERDIGUNGSHILFE DER ABTTF

Artikel 1: Ziel des Fonds

Die Gewährleistung der Überführung des Leichnams eines in Deutschland sterbenden Mitglieds oder eines seiner Familienmitglieder, das Anspruch auf Leistungen aus dem Fonds besitzt, vom Ort seines Todes zu einem von seinen Angehörigen zu bestimmenden Bestattungsort in Deutschland oder in Griechenland sowie die Begleichung der dabei entstehenden Kosten, soweit sie in der Satzung aufgeführt sind. Die Beerdigungshilfe ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Artikel 2: Voraussetzungen für den Beitritt zum Bestattungshilfsfonds

- Die griechische Staatsangehörigkeit oder die deutsche Staatsangehörigkeit bei Abstammung aus Griechenland;
- muslimische Religionszugehörigkeit;
- der ständige Aufenthalt in Deutschland, nicht jedoch der vorübergehende Aufenthalt als Tourist, Flüchtling oder Dienstreisender;
- die Einzahlung des ersten Jahresbeitrages (vgl. Artikel 4) auf das Bankkonto des Hilfsfonds;
- die Übermittlung des vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittsformulars an die ABTTF. Dem Formular sind beizulegen (1) eine Fotokopie des gültigen Personalausweises oder (der Seiten mit Passfoto und Personenangaben) des Reisepasses und (2) Bankbeleg, der die Zahlung des Gebührenbeitrages bestätigt;
- Die Übergabe einer Verpflichtungserklärung gem. Artikel 9 f) dieser Bedingungen
- Vorlage eines ärztlichen Attestes über den allgemeinen Gesundheitszustand vom Antragssteller und dessen Ehepartner;
- Anträge von Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 65 Jahre sind, werden nicht berücksichtigt.

Bei Vorliegen aller vorgenannten Voraussetzungen wird der Antrag dem ABTTF-Vorstand zur Bewilligung vorgelegt. Der Fonds ist berechtigt, Beitrittsanträge nach eigenem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen und ist auch nicht verpflichtet, hierüber Auskunft zu geben.

Nach der Bewilligung des Aufnahmeantrags durch den ABTTF-Vorstand wird die Mitgliedskarte zugesandt. Für Unstimmigkeiten, die infolge eines nicht ordnungsgemäßen Antrags oder durch falsche Einzahlung entstehen, übernimmt die ABTTF keine Verantwortung.

Artikel 3: Beginn der Gewährung von Leistungen durch den Fonds

Leistungen des Fonds für eine Person, welche die in Artikel 2 angeführten Bedingungen erfüllt, werden erst nach Ablauf einer Wartezeit von 180 Tagen nach Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen bzw. Nachreichung fehlender Unterlagen und nach der Bewilligung des Aufnahmeantrags durch den ABTTF-Vorstand gewährt. Für Personen, die vor Ablauf der 180 Tage versterben, können keine Leistungen aus dem Fonds gewährt werden. Gezahlte Beiträge können nicht erstattet werden. Im Falle eines plötzlichen Unfalltodes, der nach Ablauf von 100 Tagen nach Einreichung des vollständigen Antrags bzw. Nachreichung fehlender Unterlagen eintritt, und falls eine Bewilligung durch den ABTTF-Vorstand vorliegt, muss die 180-Tage-Frist nicht eingehalten werden.

Artikel 4: Höhe des Kostenbeitrags

Der jährliche Kostenbeitrag beträgt derzeit für Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- das 55. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, **120 €**
- zwischen 55 und 59 Jahre alt sind (das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht haben), **220 €**
- zwischen 60 und 65 Jahre alt sind (das 66. Lebensjahr noch nicht erreicht haben), **270 €**.

Artikel 5: Familienangehörige, für die Leistungen aus dem Fonds gewährt werden können

- Leistungen aus dem Fonds werden für den standesamtlich angetrauten muslimischen Ehepartner des Mitglieds gewährt, soweit er/sie entweder griechische/r Staatsbürger/in mit ständigem Aufenthaltsort in Deutschland oder in Griechenland geborene/r deutsche/r Staatsbürger/in ist, ferner für unverheiratete Kinder des Mitglieds unter 18 Jahren. Kinder über 18 Jahren und verheiratete Kinder haben über ihre Eltern keinen Anspruch mehr auf Leistungen aus dem Fonds.
- Kinder, die über ihre Eltern Mitglied sind und das 18. Lebensjahr erreichen oder heiraten, verlieren mit Eintritt des ersten der vorgenannten Ereignisse ohne besondere Ankündigung ihren Anspruch auf Leistungen aus dem Fonds.

Artikel 6: Im Sterbefall vom Mitglied oder seinen Angehörigen zu erfüllende Aufgaben

Im Sterbefall werden sämtliche die Bestattung betreffenden Angelegenheiten und Handlungen ausschließlich von dem vom Fonds beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Angehörigen des Verstorbenen dürfen ohne Wissen des Fonds kein anderes Bestattungsunternehmen mit den Bestattungsformalitäten beauftragen. Andernfalls wird der Fonds jede moralische und materielle Verantwortung ablehnen und keine Zahlung leisten. Aus diesem Grund sollten Familienmitglieder oder -angehörige des/der Verstorbenen im Sterbefall unter der Telefonnummer **0176 / 239 605 53** mit einem Beauftragten des Fonds in Verbindung treten und für die Bestattungsformalitäten folgende Dokumente bereithalten:

- soweit vorhanden, den Reisepass des/der Verstorbenen,
- soweit vorhanden, den Personalausweis der/des Verstorbenen,
- Falls der Verstorbene verheiratet war, das internationale Heiratsbuch des Verstorbenen, falls dieses nicht international ist, eine Übersetzung des Heiratsbuchs in Deutsche,
- die Mitgliedskarte des Beerdigungsfonds,
- den Arztbericht mit Todesursache, Kosten, die aufgrund des Fehlens eines der vorgenannten Dokumente entstehen, sind vom Mitglied selbst zu tragen.

Artikel 7: In Frage kommende Leistungen des Fonds im Sterbefall

- Die Erledigung der die Überführung des Leichnams betreffenden Formalitäten beim griechischen Generalkonsulat;
- die Erledigung der Formalitäten bei der deutschen Einwohnermeldebehörde (Standesamt),
- falls gewünscht, wird auf Kosten des Trauerhauses Sorge dafür getragen, dass am Ort des Sterbefalls nach islamischer Tradition die Totenwaschung vorgenommen, der Leichnam in ein Totentuch gehüllt und das Totengebet gesprochen wird,
- die Sorge dafür, dass der Leichnam in einem Sarg von internationalem Standard auf dem Luftweg zu einem Flughafen in Griechenland sowie von dort auf dem Landweg zu seinem Bestattungsort überführt wird,
- Die Bezahlung eines Hin- und Rückflugtickets der Economy Class für einen nahen Angehörigen, der bei der Überführung des Leichnams als Begleiter helfen kann,
- Für Verspätungen und Schwierigkeiten, die durch offizielle Stellen, durch Urlaubs- oder Feiertagsreiseverkehr oder durch Fluggesellschaften bedingt sind, ist der Fonds nicht verantwortlich.

Artikel 8: Erforderliche Maßnahmen, falls der Leichnam in Deutschland bestattet werden soll

Um einen Leichnam in Deutschland bestatten zu lassen, gelten die vom Mitglied oder seinen Angehörigen zu erfüllenden Aufgaben in gleicher Weise. Der Fonds erfüllt die in den Artikeln 7.a, 7.b, und 7.c beschriebenen Aufgaben. Der Leichnam wird vom Fonds in einem Sarg von internationalem Standard zum Bestattungsort überführt. Die Gebühren für die Grabstätte sind von den Angehörigen zu bezahlen.

Artikel 9: Zahlungsverpflichtung

- Der jährliche Kostenbeitrag wird bestimmt, indem die Kosten für das neue Jahr auf der Basis der Statistiken der Vorjahre geschätzt und durch die Zahl der Mitglieder des Fonds geteilt werden. Der Beitrag ist daher veränderlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Jahreskostenbeitrag **bis zum 31. Januar** des jeweiligen Jahres zu entrichten.
- Mitglieder, die den Brief über den jährlichen Kostenbeitrag bis zum 15. Januar nicht erhalten haben, weil die Briefe mit der normalen Post geschickt wurden, ihre Adresse sich geändert hat oder bei der Postzustellung Fehler auftraten, sind angehalten, innerhalb der Zahlungsfrist einen Verantwortlichen des Fonds anzurufen, die Höhe ihres Kostenbeitrages zu erfragen und diesen bis Ende Januar gem. Buchstabe a) zu entrichten.
- Mitglieder, die **Ihren Jahreskostenbeitrag schuldhaft nicht fristgerecht (bis zum Ende des Januars jeweiligen Jahres) entrichtet haben**, verlieren ihren Anspruch auf Leistungen des Fonds.
- Hat ein Mitglied so seinen Anspruch verloren, so setzt bei Nachentrichtung aller rückständigen Jahresbeiträge sein wiedererlangter Anspruch mit einer Verzögerung von **45 Tagen ab Zahlungseingang** ein. Maßgeblich ist der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto des Fonds.
- Damit der Fonds nicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, werden im Falle, dass in einem Kalenderjahr mehr als fünf Mitglieder sterben, die Kosten jeder weiteren Bestattung durch die Zahl der Mitglieder geteilt und der so errechnete Betrag zusätzlich zum Jahreskostenbeitrag von allen Mitgliedern auf das Bankkonto des Fonds eingezahlt. In diesem Fall werden der Betrag und der Zeitpunkt der Zahlung den Mitgliedern vom Fonds schriftlich mitgeteilt.
- Stirbt eine Person, die Anspruch auf Leistungen des Fonds hat, so müssen ihre Jahresbeiträge für **die Dauer von zehn Jahren vom Zeitpunkt der letzten Leistung** an von seinen Erben oder einer anderen Person weiter an den Fonds entrichtet werden, auch wenn diese Person in der Zukunft nicht mehr in Deutschland, sondern im Ausland wohnhaft sein wird. Die so verpflichtete Person muss sich insoweit bereits bei Beitritt des Mitglieds zum ABTTF schriftlich unwiderruflich zur Übernahme dieser Beiträge verpflichten. Die entsprechende Verpflichtungserklärung ist dem ABTTF gem. Artikel 2 h) dieser Bedingungen mit dem Aufnahmeantrag auszuhändigen. Sollten aus dieser Schuldverpflichtung keine Zahlungen zu realisieren sein, müssen sämtliche gezahlten Leistungen an den Fonds zurückerstattet werden. Der Erstattungsanspruch des ABTTF richtet sich in diesem Fall gegen den Nachlass. Eventuelle erhaltene Zahlungen gem. Artikel 9f) Satz 1 sind anzurechnen.

Artikel 10: Tod eines Mitglieds im Ausland

- Stirbt ein Mitglied oder eines seiner Familienmitglieder, das Anspruch auf Leistungen aus dem Fonds besitzt, während des Urlaubs in Griechenland, so bestatten die Angehörigen den Leichnam nach ihren eigenen Möglichkeiten. Auf Antrag und gegen Vorlage des Todesscheins beim Fonds wird den gesetzlichen Erben ein Betrag von pauschal 500 € (fünfhundert Euro) ausgezahlt.
- Stirbt ein Mitglied oder eines seiner Familienmitglieder, das Anspruch auf Leistungen aus dem Fonds hat, während des Urlaubs außerhalb von Griechenland oder Deutschland, so bestatten die Angehörigen den Leichnam nach ihren eigenen Möglichkeiten. Auf Antrag und gegen Vorlage des Todesscheins beim Fonds wird den gesetzlichen Erben ein Betrag von pauschal 1.500 € (eintausendfünfhundert Euro) ausgezahlt.

Artikel 11: Von deutschen Behörden erhaltene Unterstützung

Von deutschen Behörden oder Institutionen erhaltene Sterbebeihilfen stehen vollständig dem Berechtigten zu; entsprechende Anträge sind von ihm selbst zu stellen.

Artikel 12: Austritt aus dem Fonds

Mitglieder, die nicht unter Artikel 9f fallen, können aus dem Fonds austreten, wenn sie ihre Kostenbeiträge für das Jahr ihres Austritts sowie eventuelle rückständige Beiträge vollständig entrichten und schriftlich ihren Austritt beantragen. Ausgeschlossene oder freiwillig ausgetretene Mitglieder können aus vergangenen Jahren erwachsene Ansprüche (Kostenbeiträge u. ä.) nicht zurückfordern.

Artikel 13: Informations- und Mitteilungspflicht

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede wesentliche Änderung wie z.B. Änderungen im Familienstand, die Geburt von Kindern und Anschriftenänderungen sowohl bei sich selbst, als auch bei einem Familienmitglied, das Anspruch auf Leistungen aus dem Fonds besitzt, spätestens innerhalb von 15 Tagen dem Fonds mitzuteilen. Der Fonds übernimmt keine Verantwortung für Schwierigkeiten, die aufgrund mangelnder Information entstehen.
- Wer aufgrund falscher Angaben die Mitgliedschaft erwirbt, obwohl er die Bedingungen für eine Mitgliedschaft nicht erfüllt, um in betrügerischer Weise Leistungen aus dem Fonds zu erhalten, und wer sich an solchen Bestrebungen beteiligt, wird angezeigt. Zu Unrecht erhaltene Leistungen werden zurückgefordert. Der Gerichtsstand ist Witten.

Artikel 14: Änderungsklausel

Die von der Beerdigungshilfe zu erbringenden Leistungen werden ausschließlich aus den Kostenbeiträgen der Mitglieder finanziert. Daher muss zu jeder Zeit sicher gestellt sein, dass die vorhandenen Mittel ausreichen, um die Leistungsansprüche der Mitglieder erfüllen zu können. Zu diesem Zweck kann es erforderlich werden, die Vertragsbedingungen auch für Bestandsverträge anzupassen. Die Anpassung kann dabei insbesondere auch die Höhe des jährlichen Kostenbeitrages, die Absicherung der Weiterzahlung der Beiträge nach Eintritt des Leistungsfalles (Ziff. 9 f) betreffen. Die am Zweck der Beerdigungshilfe orientierte Notwendigkeit der Änderung wird in jedem Einzelfall dargelegt. Die schriftlich mitzuteilende Änderung wird ohne Zustimmung der Mitglieder mit dem Tage des Zugangs der Mitteilung wirksam.



Föderation der West-Thrakiens Türken in Europa

Beerdigungshilfefonds • Wemerstr. 2, 58454 Witten

Tel:+49.2302.913291•Fax:+49.2302.913293•info@abtff.org•www.abtff.org

Stand: 03 / 2012

ABTTF
Beerdigungs Hilfe
Wemerstr. 2
58454 Witten

Im Notfall Tel.-Nr.: 0151 / 403 655 67
0176 / 239 605 53

Verpflichtungserklärung

ANGABEN ZUR PERSON (Schuldübernehmer)

VORNAME: NACHNAME:

GEBURTSORT: GEBURTSDATUM:/...../..... GESCHLECHT: männlich weiblich

NATIONALITÄT: Griechisch Deutsch, aus Griechenland stammend Doppelte Staatsbürgerschaft

VERHÄLTNIS ZUM ABTTF-MITGLIED:

Der Schuldübernehmer darf nicht im eheähnlichen Verhältnis zum Mitglied stehen.
Schuldübernehmer können Sohn, Tochter, etc....sein.

ANSCHRIFT

ZUSTÄNDIGES GENERALKONSULAT:

DEUTSCHLAND STRASSE:

(Wohnort) PLZ: STADT: TEL:

GRIECHENLAND STRASSE / DORF:

(Wohnort) PLZ: STADT: TEL:

SCHULDÜBERNAHME (Mitglied)

In Kenntnis der umseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen des ABTTF und der derzeitigen Höhe des Mitgliedsbeitrages erkläre ich gem. Ziffer 9 Buchstabe f) dieser Bedingungen unwiderruflich, dass ich für

Herrn/Frau

geboren am:

wohnhaft derzeit:

selbtschuldnerisch und unbedingt die Verpflichtung übernehme, die Jahresbeiträge des vorgenannten Mitgliedes für die Dauer von zehn Jahren vom Zeitpunkt der letzten Leistung an weiter an den ABTTF zu entrichten, wenn das vorgenannte Mitglied stirbt, Anspruch auf Leistungen aus dem Fond hat und der ABTTF auf diesen Anspruch Zahlungen geleistet hat.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift Schuldübernehmer)

.....
(Unterschrift Mitglied)

.....
(Unterschrift ABTTF)

Bankverbindung: ABTTF - Beerdigungshilfe, Stadtparkasse Witten, Kontonummer 62 86 02, BLZ 452 500

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BEERDIGUNGSHILFE DER ABTTF

Artikel 1: Ziel des Fonds

Die Gewährleistung der Überführung des Leichnams eines in Deutschland sterbenden Mitglieds oder eines seiner Familienmitglieder, das Anspruch auf Leistungen aus dem Fonds besitzt, vom Ort seines Todes zu einem von seinen Angehörigen zu bestimmenden Bestattungsort in Deutschland oder in Griechenland sowie die Begleichung der dabei entstehenden Kosten, soweit sie in der Satzung aufgeführt sind. Die Beerdigungshilfe ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Artikel 2: Voraussetzungen für den Beitritt zum Bestattungshilfsfonds

- Die griechische Staatsangehörigkeit oder die deutsche Staatsangehörigkeit bei Abstammung aus Griechenland;
- muslimische Religionszugehörigkeit;
- der ständige Aufenthalt in Deutschland, nicht jedoch der vorübergehende Aufenthalt als Tourist, Flüchtling oder Dienstreisender;
- die Einzahlung des ersten Jahresbeitrages (vgl. Artikel 4) auf das Bankkonto des Hilfsfonds;
- die Übermittlung des vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittsformulars an die ABTTF. Dem Formular sind beizulegen (1) eine Fotokopie des gültigen Personalausweises oder (der Seiten mit Passfoto und Personenangaben) des Reisepasses und (2) Bankbeleg, der die Zahlung des Gebührenbeitrages bestätigt;
- Die Übergabe einer Verpflichtungserklärung gem. Artikel 9 f) dieser Bedingungen
- Vorlage eines ärztlichen Attestes über den allgemeinen Gesundheitszustand vom Antragssteller und dessen Ehepartner;
- Anträge von Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 65 Jahre sind, werden nicht berücksichtigt.

Bei Vorliegen aller vorgenannten Voraussetzungen wird der Antrag dem ABTTF-Vorstand zur Bewilligung vorgelegt. Der Fonds ist berechtigt, Beitrittsanträge nach eigenem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen und ist auch nicht verpflichtet, hierüber Auskunft zu geben.

Nach der Bewilligung des Aufnahmeantrags durch den ABTTF-Vorstand wird die Mitgliedskarte zugesandt. Für Unstimmigkeiten, die infolge eines nicht ordnungsgemäßen Antrags oder durch falsche Einzahlung entstehen, übernimmt die ABTTF keine Verantwortung.

Artikel 3: Beginn der Gewährung von Leistungen durch den Fonds

Leistungen des Fonds für eine Person, welche die in Artikel 2 angeführten Bedingungen erfüllt, werden erst nach Ablauf einer Wartezeit von 180 Tagen nach Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen bzw. Nachreichung fehlender Unterlagen und nach der Bewilligung des Aufnahmeantrags durch den ABTTF-Vorstand gewährt. Für Personen, die vor Ablauf der 180 Tage versterben, können keine Leistungen aus dem Fonds gewährt werden. Gezahlte Beiträge können nicht erstattet werden. Im Falle eines plötzlichen Unfalltodes, der nach Ablauf von 100 Tagen nach Einreichung des vollständigen Antrags bzw. Nachreichung fehlender Unterlagen eintritt, und falls eine Bewilligung durch den ABTTF-Vorstand vorliegt, muss die 180-Tage-Frist nicht eingehalten werden.

Artikel 4: Höhe des Kostenbeitrags

Der jährliche Kostenbeitrag beträgt derzeit für Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- das 55. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, **120 €**
- zwischen 55 und 59 Jahre alt sind (das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht haben), **220 €**
- zwischen 60 und 65 Jahre alt sind (das 66. Lebensjahr noch nicht erreicht haben), **270 €**.

Artikel 5: Familienangehörige, für die Leistungen aus dem Fonds gewährt werden können

- Leistungen aus dem Fonds werden für den standesamtlich angetrauten muslimischen Ehepartner des Mitglieds gewährt, soweit er/sie entweder griechische/r Staatsbürger/in mit ständigem Aufenthaltsort in Deutschland oder in Griechenland geborene/r deutsche/r Staatsbürger/in ist, ferner für unverheiratete Kinder des Mitglieds unter 18 Jahren. Kinder über 18 Jahren und verheiratete Kinder haben über ihre Eltern keinen Anspruch mehr auf Leistungen aus dem Fonds.
- Kinder, die über ihre Eltern Mitglied sind und das 18. Lebensjahr erreichen oder heiraten, verlieren mit Eintritt des ersten der vorgenannten Ereignisse ohne besondere Anündigung ihren Anspruch auf Leistungen aus dem Fonds.

Artikel 6: Im Sterbefall vom Mitglied oder seinen Angehörigen zu erfüllende Aufgaben

Im Sterbefall werden sämtliche die Bestattung betreffenden Angelegenheiten und Handlungen ausschließlich von dem vom Fonds beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Angehörigen des Verstorbenen dürfen ohne Wissen des Fonds kein anderes Bestattungsunternehmen mit den Bestattungsformalitäten beauftragen. Andernfalls wird der Fonds jede moralische und materielle Verantwortung ablehnen und keine Zahlung leisten. Aus diesem Grund sollten Familienmitglieder oder -angehörige des/der Verstorbenen im Sterbefall unter der Telefonnummer **0176 / 239 605 53** mit einem Beauftragten des Fonds in Verbindung treten und für die Bestattungsformalitäten folgende Dokumente bereithalten:

- soweit vorhanden, den Reisepass des/der Verstorbenen,
- soweit vorhanden, den Personalausweis der/des Verstorbenen,
- Falls der Verstorbene verheiratet war, das internationale Heiratsbuch des Verstorbenen, falls dieses nicht international ist, eine Übersetzung des Heiratsbuchs in Deutsche,
- die Mitgliedskarte des Beerdigungsfonds,
- den Arztbericht mit Todesursache, Kosten, die aufgrund des Fehlens eines der vorgenannten Dokumente entstehen, sind vom Mitglied selbst zu tragen.

Artikel 7: In Frage kommende Leistungen des Fonds im Sterbefall

- Die Erledigung der die Überführung des Leichnams betreffenden Formalitäten beim griechischen Generalkonsulat;
- die Erledigung der Formalitäten bei der deutschen Einwohnermeldebehörde (Standesamt),
- falls gewünscht, wird auf Kosten des Trauerhauses Sorge dafür getragen, dass am Ort des Sterbefalls nach islamischer Tradition die Totenwaschung vorgenommen, der Leichnam in ein Totentuch gehüllt und das Totengebet gesprochen wird,
- die Sorge dafür, dass der Leichnam in einem Sarg von internationalem Standard auf dem Luftweg zu einem Flughafen in Griechenland sowie von dort auf dem Landweg zu seinem Bestattungsort überführt wird,
- Die Bezahlung eines Hin- und Rückflugtickets der Economy Class für einen nahen Angehörigen, der bei der Überführung des Leichnams als Begleiter helfen kann,
- Für Verspätungen und Schwierigkeiten, die durch offizielle Stellen, durch Urlaubs- oder Feiertagsreiseverkehr oder durch Fluggesellschaften bedingt sind, ist der Fonds nicht verantwortlich.

Artikel 8: Erforderliche Maßnahmen, falls der Leichnam in Deutschland bestattet werden soll

Um einen Leichnam in Deutschland bestatten zu lassen, gelten die vom Mitglied oder seinen Angehörigen zu erfüllenden Aufgaben in gleicher Weise. Der Fonds erfüllt die in den Artikeln **7.a, 7.b, und 7.c** beschriebenen Aufgaben. Der Leichnam wird vom Fonds in einem Sarg von internationalem Standard zum Bestattungsort überführt. Die Gebühren für die Grabstätte sind von den Angehörigen zu bezahlen.

Artikel 9: Zahlungsverpflichtung

- Der jährliche Kostenbeitrag wird bestimmt, indem die Kosten für das neue Jahr auf der Basis der Statistiken der Vorjahre geschätzt und durch die Zahl der Mitglieder des Fonds geteilt werden. Der Beitrag ist daher veränderlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren **Jahreskostenbeitrag bis zum 31. Januar** des **jeweiligen** Jahres zu entrichten.
- Mitglieder, die den Brief über den jährlichen Kostenbeitrag bis zum 15. Januar nicht erhalten haben, weil die Briefe mit der normalen Post geschickt wurden, ihre Adresse sich geändert hat oder bei der Postzustellung Fehler auftraten, sind anzuhalten, innerhalb der Zahlungsfrist einen Verantwortlichen des Fonds anzurufen, die Höhe ihres Kostenbeitrages zu erfragen und diesen bis Ende Januar gem. Buchstabe a) zu entrichten.
- Mitglieder, die **Ihren Jahreskostenbeitrag schuldhaft nicht fristgerecht (bis zum Ende des Januars jeweiligen Jahres) entrichtet haben**, verlieren ihren Anspruch auf Leistungen des Fonds.
- Hat ein Mitglied so seinen Anspruch verloren, so setzt bei Nachentrichtung aller rückständigen Jahresbeiträge sein wiedererlangter Anspruch mit einer Verzögerung von **45 Tagen ab Zahlungseingang** ein. Maßgeblich ist der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto des Fonds.
- Damit der Fonds nicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, werden im Falle, dass in einem Kalenderjahr mehr als fünf Mitglieder sterben, die Kosten jeder weiteren Bestattung durch die Zahl der Mitglieder geteilt und der so errechnete Betrag zusätzlich zum Jahreskostenbeitrag von allen Mitgliedern auf das Bankkonto des Fonds eingezahlt. In diesem Fall werden der Betrag und der Zeitpunkt der Zahlung den Mitgliedern vom Fonds schriftlich mitgeteilt.
- Stirbt eine Person, die Anspruch auf Leistungen des Fonds hat, so müssen ihre Jahresbeiträge für **die Dauer von zehn Jahren vom Zeitpunkt der letzten Leistung** an von seinen Erben oder einer anderen Person weiter an den Fonds entrichtet werden, auch wenn diese Person in der Zukunft nicht mehr in Deutschland, sondern im Ausland wohnhaft sein wird. Die so verpflichtete Person muss sich insoweit bereits bei Beitritt des Mitglieds zum ABTTF schriftlich unwiderruflich zur Übernahme dieser Beiträge verpflichten. Die entsprechende Verpflichtungserklärung ist dem ABTTF gem. Artikel 2 h) dieser Bedingungen mit dem Aufnahmeantrag auszuhändigen. Sollten aus dieser Schuldverpflichtung keine Zahlungen zu realisieren sein, müssen sämtliche gezahlten Leistungen an den Fonds zurückerstattet werden. Der Erstattungsanspruch des ABTTF richtet sich in diesem Fall gegen den Nachlass. Eventuelle erhaltene Zahlungen gem. Artikel 9f) Satz 1 sind anzurechnen.

Artikel 10: Tod eines Mitglieds im Ausland

- Stirbt ein Mitglied oder eines seiner Familienmitglieder, das Anspruch auf Leistungen aus dem Fonds besitzt, während des Urlaubs in Griechenland, so bestatten die Angehörigen den Leichnam nach ihren eigenen Möglichkeiten. Auf Antrag und gegen Vorlage des Todesscheins beim Fonds wird den gesetzlichen Erben ein Betrag von pauschal 500 € (fünfhundert Euro) ausgezahlt.
- Stirbt ein Mitglied oder eines seiner Familienmitglieder, das Anspruch auf Leistungen aus dem Fonds hat, während des Urlaubs außerhalb von Griechenland oder Deutschland, so bestatten die Angehörigen den Leichnam nach ihren eigenen Möglichkeiten. Auf Antrag und gegen Vorlage des Todesscheins beim Fonds wird den gesetzlichen Erben ein Betrag von pauschal 1.500 € (eintausendfünfhundert Euro) ausgezahlt.

Artikel 11: Von deutschen Behörden erhaltene Unterstützung

Von deutschen Behörden oder Institutionen erhaltene Sterbebeihilfen stehen vollständig dem Berechtigten zu; entsprechende Anträge sind von ihm selbst zu stellen.

Artikel 12: Austritt aus dem Fonds

Mitglieder, die nicht unter Artikel 9f fallen, können aus dem Fonds austreten, wenn sie ihre Kostenbeiträge für das Jahr ihres Austritts sowie eventuelle rückständige Beiträge vollständig entrichten und schriftlich ihren Austritt beantragen. Ausgeschlossene oder freiwillig ausgetretene Mitglieder können aus vergangenen Jahren erwachsene Ansprüche (Kostenbeiträge u. ä.) nicht zurückfordern.

Artikel 13: Informations- und Mitteilungspflicht

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede wesentliche Änderung wie z.B. Änderungen im Familienstand, die Geburt von Kindern und Anschriftenänderungen sowohl bei sich selbst, als auch bei einem Familienmitglied, das Anspruch auf Leistungen aus dem Fonds besitzt, spätestens innerhalb von 15 Tagen dem Fonds mitzuteilen. Der Fonds übernimmt keine Verantwortung für Schwierigkeiten, die aufgrund mangelnder Information entstehen.
- Wer aufgrund falscher Angaben die Mitgliedschaft erwirbt, obwohl er die Bedingungen für eine Mitgliedschaft nicht erfüllt, um in betrügerischer Weise Leistungen aus dem Fonds zu erhalten, und wer sich an solchen Bestrebungen beteiligt, wird angezeigt. Zu Unrecht erhaltene Leistungen werden zurückgefordert. Der Gerichtsstand ist Witten.

Artikel 14: Änderungsklausel

Die von der Beerdigungshilfe zu erbringenden Leistungen werden ausschließlich aus den Kostenbeiträgen der Mitglieder finanziert. Daher muss zu jeder Zeit sicher gestellt sein, dass die vorhandenen Mittel ausreichen, um die Leistungsansprüche der Mitglieder erfüllen zu können. Zu diesem Zweck kann es erforderlich werden, die Vertragsbedingungen auch für Bestandsverträge anzupassen. Die Anpassung kann dabei insbesondere auch die Höhe des jährlichen Kostenbeitrages, die Absicherung der Weiterzahlung der Beiträge nach Eintritt des Leistungsfall (Ziff. 9 f) betreffen. Die Anpassung der Beerdigungshilfe orientierte Notwendigkeit der Änderung wird in jedem Einzelfall dargelegt. Die schriftlich mitzuteilende Änderung wird ohne Zustimmung der Mitglieder mit dem Tage des Zugangs der Mitteilung wirksam.